

Sie betrachten: 126. Flächennutzungsplanänderung
Verfahrensschritt: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Zeitraum: 26.07.2019 - 30.08.2019

1

	Passau		
6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung	-	-
7.	Bayernwerk AG, Vilshofen Erstellt am: 05.08.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben die Planungsunterlagen überprüft. Im Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH. Der Planungsbereich liegt im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Passau.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
8	Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau - z. Hd. Herrn Ulrich Stadelmann -	-	-
9	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 12	-	-
10	Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau	-	-
11.	Energie Südbayern GmbH Regional Center Arnstorf Erstellt am: 14.08.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Gegen den o.g. Ausbau besteht unsererseits kein Einwand. In diesem Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
12.	Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspektion Erstellt am: 04.08.2019 Aktenzeichen: SBR2019080401	Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken oder Forderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
13	Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	-	-
14	Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150	-	-
15.	Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 29.07.2019 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
16	Polizeipräsidium Niederbayern PI Passau	-	-
17.	Regierung von	Die Stadt Passau beabsichtigt mit dem genannten	Die

	Niederbayern Landesplanung Erstellt am: 22.08.2019 Aktenzeichen: RNB-24-8314.1.10-2-61-5	Bauleitplanentwurf und der parallel dazu im Verfahren befindlichen Aufstellung des Bebauungsplanes SO Freiflächenphotovoltaikanlage Haarschedl die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks an der Autobahn A 3 zu schaffen. Zu der Planung wurde bereits mit Schreiben vom 28.05.2019 Stellung genommen. Diese gilt unverändert fort. Stellungnahme vom 28.05.2019: Die Stadt Passau beabsichtigt mit dem genannten Bauleitplanentwurf und der parallel dazu im Verfahren befindlichen Aufstellung des Bebauungsplanes SO Freiflächenphotovoltaikanlage Haarschedl die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks an der Autobahn A 3 zu schaffen. Hierzu wird von der höheren Landesplanungsbehörde zu folgenden Punkten Stellung genommen: Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind: Ziele und Grundsätze der Raumordnung Nach LEP 2013 (Ziel 6.2.1) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Nach LEP 2013 (Grundsatz 6.2.3) sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Nach RP Donau-Wald (Grundsatz B II 1.3) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Bewertung der Planung Die Planung sieht die Errichtung einer PV-Anlage auf einer Fläche von etwas weniger als zwei Hektar vor. PV-Anlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung. Dieser soll nach LEP-Ziel 6.2.1 (Begründung) raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen. Die Autobahn A 3 stellt eine Vorbelastung im Sinne des EEG und des LEP dar. Allerdings ist der geplante Standort der PV-Anlage durch die vorhandenen Grünstrukturen von der A 3 visuell abgeschirmt und steht in keinem direktem - in der Landschaft ablesbaren - Zusammenhang mit der Autobahn. Insofern ist der konkrete Standort, obwohl er innerhalb des 110 m-Korridors liegt, nur bedingt als vorbelastet im Sinne des LEP anzusehen (vgl. Grundsatz 6.2.3). Andererseits hält sich die Belastung für das Orts- und Landschaftsbild aufgrund der geringen Größe der geplanten Anlage und der topographischen Situation vor Ort in Grenzen. Der geplante Standort für die PV-Anlage hat keine größere Fernwirkung und dürfte nur in einem engen Raum tatsächlich sichtbar sein. Dennoch gilt es, durch grünordnerische Maßnahmen die Sichtbarkeit der Anlage zu reduzieren und eine Einbettung der Anlage in die umgebende Landschaft zu erreichen (vgl. RP-Grundsatz B II 1.3). Zusammenfassung In der Summe stehen Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegen. Hinweise PV-Anlagen haben in der Regel eine begrenzte Haltbarkeit. Es wäre daher zu prüfen, ob die Bauleitplanung zeitlich befristet werden soll.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen.
18.	Regionaler Planungsverband, Donau Wald Erstellt am: 22.08.2019	Keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung

	Aktenzeichen: Nicht angegeben		erforderlich.
19	Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau	-	-
20	Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
21	Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst.450 Erstellt am: 30.08.2019 Aktenzeichen: Pers. Vorsprache des Sachbearbeiters am 29.08.2019	Dst. 450 ist hier nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
22	Stadt Passau: Stadtplanung	-	-
23.	Stadtwerke Passau GmbH Erstellt am: 16.08.2019 Aktenzeichen: b19059/al	Gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
24.	Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 26.07.2019 Aktenzeichen: 470-19 Ko	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
25	Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470, Erstellt am: 30.08.2019 Aktenzeichen: Dst. 470 NatSch/Zh	Gegen die Flächennutzungsplan-/Landschaftsplan-Änderung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche im Außenbereich zu einem knapp 2 ha großen Sondergebiet zur Nutzung von Solarenergie entlang der Autobahn am Talrand des Richterbaches im Südwesten Passaus werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. 1. Dennoch regen wir bei der Darstellung Folgendes an: Da das Gelände vom Richterbach zur Autobahn hin stark ansteigt, sollte zur optimalen Einbindung im Übergang zur freien Landschaft entlang der Nordostseite der Fotovoltaik eine massive Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern vorgesehen werden. Der Leitfaden nach Bosch und Partner von 2007 empfiehlt hier einen 10 m breiten Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern außerhalb der Einfriedung. Dieser sollte als solcher in der Flächennutzungsplan-/Landschaftsplan-Änderung berücksichtigt und dargestellt werden. Hinweis: Der Bebauungsplan, der bereits vorliegt, sieht zur Einbindung der Fotovoltaikanlage auf der Nordost- und Westseite eine Einbindung in die freie Landschaft allerdings unabhängig von der fehlenden Darstellung im FNP/LPI vor. Sie erfolgt allerdings nur mit einer 5 m breiten Strauchpflanzung außerhalb der Einfriedung. Als Minimallösung könnte dies aus Gründen des Landschaftsbildes akzeptiert werden. Aber auch hier empfehlen wir eine Eingrünung entlang der Nordostseite zumindest schematisch in die Darstellung des geänderten	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die geforderte Eingrünung wird vorgenommen.

		FNP-/LPI aufzunehmen. 2. Unabhängig davon nehmen wir zum vorgelegten Umweltbericht wie folgt Stellung: a. Mit dem vorgelegten Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-/Landschaftsplan-Änderung besteht grundsätzlich Einverständnis. Durch die Autobahn ist die Landschaft zwar vorbelastet, allerdings ist die Autobahn durch reife Gehölzpflanzungen optisch bereits gut eingebunden. Der Umweltbericht enthält eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich; der Ausgleich wird direkt im Anschluss an die Fotovoltaik-Anlage nachgewiesen. Der Ausgleich dient nicht der optischen Einbindung, sondern wertet die ohnehin nicht nutzbare anbaufreie Zone zur Autobahn hin ökologisch auf; der Ausgleich ist in der Darstellung der Flächennutzungsplan-/Landschaftsplan-Änderung mit berücksichtigt. b. Dennoch halten wir folgende Änderungen im Umweltbericht für erforderlich: S. 4 Absatz 4 des Umweltberichts: Zum Schutz des Landschaftsbildes sollte das Aufstellen der Trafostation auf den südlichen Bereich der Westseite entlang der Fürstenzeller Str. beschränkt werden, um das Gebäude möglichst der vorhandenen Bebauung entlang der Straße zuzuordnen.	Wird berücksichtigt.
26.	Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 30.08.2019 Aktenzeichen: 470-Stü	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
27.	Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520	-	-
28.	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstort Passau Erstellt am: 29.07.2019 Aktenzeichen: 4-4621-PA-262-23635/2019	Unsere Stellungnahme vom 03.06.2019 gilt weiterhin. Stellungnahme vom 03.06.2019: als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Altlasten: Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.	Die Stellungnahme wird dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Ist im Übrigen nicht Gegenstand des gegenwärtigen Bauleitplanverfahrens.
29.	Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald Erstellt am: 05.08.2019	Als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen aufgeführte o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die Müllabfuhr ist von der Planung nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine

	Aktenzeichen: III/S		Abwägung erforderlich.